

## **Ergänzende Fallsammlung zur Broschüre**

Neben den Beispielen, die in der Broschüre beschrieben werden, geben die Fälle hier einen Einblick in das Leben mit der räumlichen Beschränkung. Die meisten erreichten die Öffentlichkeit nur, weil die Betroffenen eine Beratungsstelle, eine Anwaltskanzlei oder Initiativgruppe einschalteten. Dadurch konnten sie teilweise der Willkür und Schikane Grenzen setzen, die Auswirkungen von Verurteilungen mildern oder zumindest Unterstützung erfahren.

Die Ortsangaben sind Teil der Quelle und dienen der Orientierung. Dass sich bestimmte Landkreise und Bundesländer häufen, andere gar nicht auftauchen, ist Zufall. Ähnliche Situationen spielen sich überall in der Bundesrepublik ab.

Aufgeführt sind nur Fälle ab 2005 und, mit einer Ausnahme, nur solche, die bisher keine größere Medienöffentlichkeit hatten.

Das Bestreben der Behörde zu kriminalisieren

Die Polizei kennt ihn schon  
Bayern, Landkreis Nürnberg Land

Zwei Monate Haft fürs Nicht-Verstehen  
Hessen, Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Doppelte Bestrafung: erst die Justiz, dann die Ausländerbehörde  
Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming

Entweder Erlaubnis oder Fahrgeld – Suizidversuch wegen Schikane  
Nordrhein-Westfalen, Märkischer Kreis, Plettenberg

Vom Opfer und Zeugen zum Angezeigten  
Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Nach Einkauf auf dem vietnamesischen Markt zur Kriminalpolizei  
Brandenburg, Potsdam

Ausländerbehörde sabotiert Schutz vor drohendem Mordanschlag

Kein Studium wegen Aufenthaltsbeschränkung  
Thüringen, Ilmkreis, Gehlberg

Schwer verletzt auf der Flucht vor der Polizei  
Bayern, Regensburg Stadt

Zuletzt an der 'Residenzpflicht' gestorben  
Thüringen

Flucht aus Deutschland  
Baden-Württemberg

Unterbindung von Meinungsäußerung,  
politischer Versammlung, Interessensvertretung

Polizeieinsatz wegen Verdacht auf Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung

## Das Bestreben der Behörde zu kriminalisieren

Niedersachsen, Landkreis Goslar

Quelle: Uta Liebau, Vorstandsmitglied des Vereins "Leben in der Fremde", Goslar, und Landessynodale der Braunschweigischen Landeskirche

***"Hier scheint eine Verwaltungsrichtlinie gegen unser Grundgesetz aufgestellt worden zu sein. Das so etwas möglich ist, ist für uns Bürger unfassbar."*** Uta Liebau

Die Staatenlose Emma D. ist aserbaidisch-armenischer Herkunft. Sie lebt geduldet im Landkreis Goslar. Wegen fehlender Papiere (Geburtsurkunde, Pass...) kann sie den Vater ihrer Tochter nicht heiraten. Ihr Partner, ebenfalls Armenier, hat eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeit in Oldenburg. 2006 will er dort seine Lebensgefährtin und sich selbst sowie die inzwischen dreijährige gemeinsame Tochter polizeilich anmelden. Auf der Meldestelle wird er gefragt, ob denn die Frau und die Tochter die Wohnung schon gesehen hätten. Er bejaht, nicht ahnend, dass Emma D. sich damit strafbar gemacht hat. Die Meldestelle in Oldenburg informiert daraufhin die Ausländerbehörde in Goslar, die ein unerlaubtes Verlassen des Landkreises feststellt und sofort Strafanzeige gegen Emma D. erstattet. Das Bußgeldverfahren wird mit der Begründung übersprungen, man müsse in diesem Fall von einem wiederholten Verstoß gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung ausgehen. Der Richter stellt das Verfahren jedoch im April 2007 ein. Der Geltungsbereich der Duldung ist seit der Prozessniederlage der Ausländerbehörde auf das Bundesland Niedersachsen ausgedehnt, so dass Emma D. ihren Partner inzwischen legal und unabhängig von der Zustimmung der Behörde besuchen kann.

## Die Polizei kennt ihn schon

Bayern, Landkreis Nürnberg Land

Quelle: Amnesty International, AK Asyl in Lauf an der Pegnitz

2003 flüchtet eine Aserbaidisch-Armenierin mit ihrem 15-jährigen Sohn und ihrer 12-jährigen Tochter nach Deutschland. 2006 wird der Asylantrag abgelehnt mit der Begründung, die Organisation, als deren Mitglied der Ehemann und Vater im Gefängnis umgekommen ist, werde nicht mehr verfolgt.

Seither lebt die Familie mit einer Duldung in einer Sammelunterkunft in Lauf. Die zentrale Rückführungsstelle in Bayreuth ist während des gesamten Verfahrens weisungsgebend und verlegt den Sohn G., als er volljährig wird, in eine andere Sammelunterkunft. In Lauf hat er aber nicht nur die Familie, sondern auch eine Freundin. Sie erwarten ein gemeinsames Kind. Die Vaterschaft wird von ihm anerkannt und von seiner Freundin bestätigt.

Trotzdem erhält er nur ein einziges Mal nach der Geburt eine Verlassensurkunde, um Freundin und Sohn besuchen zu können. Er besucht sie trotzdem regelmäßig, zumal die Freundin krank ist. Insgesamt zwei Jahre lang fährt er ohne Genehmigung. Er wird mehrmals kontrolliert, sowohl beim Umsteigen im Nürnberger Hauptbahnhof als auch in Lauf selbst. Dort kennt ihn die Polizei schnell und kontrolliert ihn jedes Mal, wenn er sich nicht rechtzeitig einer Begegnung entziehen kann. Zum ersten Prozess wegen Verstoß gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung kommt es 2006 vor dem Regensburger

Amtsgericht. Die Richterin stellt das Verfahren ein, weil sie der Meinung ist, hier hätte eine Verlassensgestattung erteilt werden müssen. Im November 2007, inzwischen wurde per Klageandrohung erreicht, dass G. mit Sohn und Freundin zusammenleben kann, muss G. sich wegen vier weiterer Anzeigen wegen Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung vor Gericht verantworten. Auch hier kommt es zu keiner Verurteilung wegen dieses Deliktes.

## **Zwei Monate Haft fürs Nicht-Verstehen**

Hessen, Regierungsbezirk Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Quelle: Flüchtlingsberatung Diakonisches Werk Oberhessen

Der heute 35-jährige H. ist so oft kontrolliert und ohne Verlassensgestattung angetroffen worden, dass er zuletzt wegen "fortgesetzter strafbarer Handlungen" zu zwei Monaten Haft auf Bewährung verurteilt wird. "Er hat es einfach nicht verstanden. Er hat immer gesagt, er tue doch nichts Böses, wenn er Arbeit sucht", so die Beraterin. Sein Unverständnis ist weniger Sprachproblemen geschuldet, vielmehr kann Herr H. nicht nachvollziehen, was man von ihm will, geschweige denn warum. Er hat in seinem bisherigen Leben immer schwer gearbeitet und kann sich nicht erklären, was es zu genehmigen gibt, wenn er sich Arbeit sucht, statt Geld vom Staat zu nehmen.

H. ist aus Afghanistan geflohen und hat 2004 in der Bundesrepublik Asyl beantragt. Er überlebte als einziges männliches Familienmitglied die Taliban-Herrschaft.

Den Aufenthaltsort seiner Frau und der drei Töchter (der Sohn wurde ermordet) hat er erst vor kurzem ausfindig machen können. Sie sind nach Pakistan geflohen und von dort nicht weitergekommen. Sein Asylantrag in Deutschland wurde abgelehnt, seitdem hat er den Status "geduldet".

Er ist in der Sammelunterkunft in Gemünden im Landkreis Waldeck-Frankenberg untergebracht. Bei Gemünden ragt der Landkreis wie eine Art Zunge in den Nachbar-Landkreis Marburg-Biedenkopf hinein. Dort darf H. aber nicht hin. Die Ausländerbehörde hat seinen Bewegungsradius, der bei Geduldeten vom Gesetz her das ganze Bundesland umfasst, als persönliche Auflage auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg begrenzt. H. findet schließlich eine Arbeit im Nachbarlandkreis, wird aber immer wieder von der Polizei kontrolliert und von der Ausländerbehörde angezeigt und schließlich vom Amtsgericht Frankenberg per Strafbefehl zu der erwähnten Strafe verurteilt.

Gegen dieses Urteil geht ungewöhnlicherweise die Staatsanwaltschaft Marburg beim Landgericht in Berufung. Sie verweist darauf, dass Geduldete unter das Aufenthaltsgesetz fallen und sich im gesamten Bundesland aufhalten können, individuelle Auflagen der Ausländerbehörde seien deshalb nur als Ordnungswidrigkeit zu werten. Der Berufung wird stattgegeben.

## **Doppelte Bestrafung: erst die Justiz, dann die Ausländerbehörde**

Brandenburg, Landkreis Teltow-Fläming  
Quelle: RA Gerloff, Berlin

Ein heute 34-jähriger Kameruner besucht im April 2007 seine schwangere Partnerin in Berlin und wird bei einer Personenkontrolle ohne Verlassensgestattung für den brandenburgischen Landkreis, dem er zugewiesen ist, angetroffen. Im Oktober 2007 wird er per Strafbefehl des Amtsgerichts Zossen zu 30 Tagessätzen verurteilt.

Die Ausländerbehörde begründet es mit dieser Verurteilung, ihm nur noch für maximal drei Tage im Monat das Verlassen des Landkreises zu gestatten, und verweigert so dem werdenden Vater die Begleitung der Schwangerschaft. Weitere Verstöße und eine endlose Kriminalisierungsschleife sind vorprogrammiert.

## **Entweder Erlaubnis oder Fahrgeld - Suizidversuch wegen Schikane**

Nordrhein-Westfalen, Märkischer Kreis, Plettenberg  
Quelle: Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum (Nachrecherche zu einer Falldokumentation des Flüchtlingsrates NRW)

Plettenberg: Am 22. Juli 2005 versucht ein 21-jähriger Iraner beim Besuch des Sozialamtes, sich mit einem Rasiermesser die Pulsadern aufzuschneiden. Der junge Mann hat mehrfach eine Verlassensgestattung beantragt, um seine Schwester in Köln besuchen zu können. Die Anträge sind immer abgelehnt worden. Er fährt trotzdem, wird erwischt und angezeigt. Schließlich erhält er die Verlassenserlaubnis, allerdings gekoppelt daran, dass für die Zeit seiner Abwesenheit die sowieso reduzierte Sozialhilfe gestrichen wird.

Damit hätte er kein Geld für das Zugticket mehr gehabt. In seiner Verzweiflung begeht er den Suizidversuch.

Nach einer anschließenden Behandlung im Krankenhaus kann die 'Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e. V.' seine Umverteilung nach Köln und die Behandlung durch einen muttersprachlichen Facharzt erreichen.

## **Vom Opfer und Zeugen zum Angezeigten**

Sachsen-Anhalt, Magdeburg  
Quelle: Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt in Magdeburg

Der heute 37-jährige Ingenieur Herr K. ist Jeside und wegen seiner Religionszugehörigkeit aus dem Irak geflohen. Inzwischen wurde Herr K. als Asylbewerber anerkannt, aber im August 2007 befand er sich noch im Verfahren und lebte im Sammellager in Magdeburg, das am Stadtrand liegt. Um in die Stadt zu gelangen, muss man ein Viertel durchqueren, in dem viele Rechte wohnen. Am 25. August 2007 wird er dort nachts an einer

Bahnhaltestelle von einem Betrunkenen rassistisch angepöbelt und bedroht und wehrt sich dagegen. Der Angreifer holt daraufhin einen Hund, hetzt ihn auf Herrn K. und schlägt gleichzeitig mit einer brennenden Fackel auf ihn ein. Erst als zwei Frauen am Tatort erscheinen, lässt der Täter von Herrn K. ab und flüchtet. Herr K. muss mit diversen Verletzungen im Krankenhaus behandelt werden.

Drei Tage nach dem Überfall nimmt Herr K. in Berlin an einer Demonstration teil. Die Magdeburger Polizei ruft ihn auf dem Handy an und bittet um seine Zeugenaussage. Er sagt, er sei in Berlin. Die Beamten wollen seine Rückkehr nicht abwarten und fahren dorthin, um ihn zu treffen und seine Aussage aufzunehmen. Zum Abschied stellen sie dem verblüfften Herrn K. eine Anzeige wegen Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung aus. Er hatte nämlich keine Verlassensenerlaubnis, um nach Berlin zu fahren.

Grundsätzlich war das für Herrn K. nichts Neues. Er ist selbstbewusst und will sich weder gängeln lassen, noch von Almosen leben. So hat er während des Asylverfahrens offensiv vertreten, auch ohne Genehmigung zu arbeiten und zu reisen. Seine Auflagen wurden immer strenger, bis er einer täglichen Meldepflicht in der Sammelunterkunft nachkommen musste. Es wurde auch überprüft, ob er dort übernachtet. Wenn er nachts außer Haus blieb, meldete ihn die Heimleitung bei der Ausländerbehörde ab. Die Unterkunft ist videoüberwacht.

## **Nach Einkauf auf dem vietnamesischen Markt zur Kriminalpolizei**

Brandenburg, Potsdam  
Quelle: Pater Stefan Taeubner, JS

***"Haben die denn nichts zu tun? Bestellen eine Frau zur Vernehmung, weil sie auf einem Markt in Berlin einkaufen gefahren ist!"***

Unter dem Namen Nguyen Thi Hoa wurde über die 37-jährige Vietnamesin, um die es hier geht, in der Presse berichtet (Tagesspiegel u. a. vom 30.7.2007 "Die Schrecken der Erinnerung"). Sie war im Juli 2006 bei einer fragwürdigen Verfolgungsjagd durch die Bundespolizei zusammen mit fünf anderen vietnamesischen Flüchtlingen in einem Schleuserauto verunglückt. Vier Flüchtlinge kamen bei dem Unfall ums Leben.

Seit Thi Hoa von den Unfallfolgen genesen ist, lebt sie als Asylbewerberin in Potsdam. In Berlin gibt es einen großen vietnamesischen Markt. Dorthin fährt sie ohne Verlassensenerlaubnis zum Einkaufen. Im Regionalexpress auf dem Rückweg nach Potsdam kontrolliert die Polizei ihre Personalien. Ein paar Tage später wird sie wegen dieser Fahrt ohne Erlaubnis zur Kriminalpolizei bestellt. Pater Taeubner, der die Unfallüberlebende seelsorgerisch betreut, erfährt davon, ist empört und interveniert erfolgreich bei der Kriminalpolizei.

## **Ausländerbehörde sabotiert Schutz vor drohendem Mordanschlag**

Ort, Herkunft und Quelle sind der Autorin bekannt

Ein gerade volljährig gewordener junger Asylbewerber, der – polizeilich festgestellt – blutrachegefährdet ist, soll dringend anonym untergebracht werden. Das Jugendamt sucht deshalb in einem anderen Bundesland nach einer entsprechenden Einrichtung, ist erfolgreich und fordert den jungen Mann auf, dorthin zu fahren, um Kontakt aufzunehmen. Ordnungsgemäß wird dafür eine Verlassenserlaubnis beantragt, die die Ausländerbehörde jedoch ablehnt. Zur Begründung heißt es, es sei davon auszugehen, dass ein anderes Bundesland die Kosten nicht übernehmen wird, deshalb brauche er erst gar nicht dorthin zu fahren.

## **Kein Studium wegen Aufenthaltsbeschränkung**

Thüringen, Ilmkreis, Gehlberg

Quelle: Thüringer Landeszeitung vom 18.12.2007, The VOICE Refugee Forum

Der heute 20-jährige Syrer Tawfik L. kommt 2002 mit seiner Familie nach Deutschland. Die Eltern stellen wegen politischer Verfolgung einen Asylantrag. Tawfik ist sehr engagiert in der Schule und macht 2007 Abitur. Er bewirbt sich in Jena um einen Studienplatz für Informatik und bemüht sich bei einer Stiftung um ein Stipendium. Im Herbst 2007 wird er immatrikuliert. Jena ist eine kreisfreie Stadt. Die Ausländerbehörde des Ilmkreises macht die Universitätsverwaltung zunächst auf die Aufenthaltsbeschränkung aufmerksam. Da die Möglichkeit zu studieren für Asylsuchende nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist (es gibt kein Verbot, aber auch kein positives Gesetz), kann die Ausländerbehörde des Ilmkreises sich mit ihrer Position soweit durchsetzen, dass die Universität die Immatrikulation widerruft.

## **Schwer verletzt auf der Flucht vor der Polizei**

Bayern, Regensburg Stadt

Quelle: Antirassistische Initiative Berlin. *Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen. 16. Auflage*

Aus Angst vor der Polizei springt im März 2007 ein 42-jähriger Flüchtling aus dem Fenster einer Flüchtlingsunterkunft in Regensburg und verletzt sich schwer. Der Flüchtling aus Amberg hielt sich ohne Verlassenserlaubnis in Regensburg auf. Wegen einer Auseinandersetzung mit einem Bewohner der Unterkunft war die Polizei gerufen worden.

## Zuletzt an der 'Residenzpflicht' gestorben

### Thüringen

Quelle: Antirassistische Initiative Berlin. *Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen. 16. Auflage*

Im Krankenhaus von Neuhaus am Rennweg stirbt der 43-jährige Armenier Robert Weniaminov. Er war 2001 mit seiner Mutter, seiner Frau und drei Kindern über Rußland in die BRD eingereist. Die Familie wird in das Sammellager Katzhütte eingewiesen und ist über die nächsten Jahre zum Nichtstun verurteilt. Die Ehefrau bekommt paranoid-depressive Störungen, Robert Weniaminov beginnt exzessiv zu trinken.

2004 muss er das erste Mal in stationäre Behandlung. Seine Ärztin empfiehlt 2007 dringend die Unterbringung in einer Spezialklinik in der 40 Kilometer entfernten Stadt Suhl. Da der Weg dorthin zwei Landkreisgrenzen kreuzt, hätte seine Familie ihn wegen der 'Residenzpflicht' nur selten besuchen können. Diese Vorstellung ist für den Kranken unerträglich. Er lehnte die Therapie ab, die Familie stellt einen Antrag auf Umverteilung nach Suhl. Zwei Monate später stirbt Robert Weniaminov.

## Flucht aus Deutschland

### Baden-Württemberg

Quelle: Antirassistische Initiative Berlin. *Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen. 16. Auflage*

Der 37 Jahre alte Rom Fahri Berisha wird im September 2008 nach sechs Wochen Abschiebehäft im baden-württembergischen Rottenburg und nach 17 Jahren Aufenthalt in der BRD in das Kosovo abgeschoben. Seine herzkrankte Frau und die drei Kinder bleiben in Baden-Baden zurück. Damit ist das eingetreten, was Fahri Berisha versucht hatte zu verhindern: die Familie ist getrennt. Um der Abschiebung zu entgehen, war die Familie im Februar 2008 nach Frankreich geflüchtet und hatte dort Asyl beantragt. Am 28. August 2008 werden sie dort festgenommen und in die BRD zurückgebracht. Herr Berisha muss in Haft bleiben. Im Laufe der Jahre war er wegen Verletzung der 'Residenzpflicht', Fahren ohne Führerschein und kleineren Diebstählen straffällig geworden, wodurch die Familie die Kriterien der Bleiberechtsregelung nicht mehr erfüllte. Seine Frau und seine Kinder sind weiterhin akut von Abschiebung bedroht.

## Unterbindung von Meinungsäußerung, politischer Versammlung, Interessensvertretung

### Beispiel 1: "Sie dürfen nicht mit diesen Leuten sprechen"

Bayern, kreisfreie Städte Kempten und Würzburg; Hessen, Darmstadt

Quelle: Flüchtlingsrat Bayern; Jugend ohne Grenzen JOG

Vom 25.-27. Juli 2008 findet in Nürnberg die Tagung Refugee Rights Conference des Flüchtlings-Netzwerkes statt. Eine Delegation von Flüchtlingen aus

Kempton möchte an der Konferenz teilnehmen. Mit dem Satz: "Sie dürfen mit diesen Leuten nicht sprechen" wird jedoch ihr Antrag auf Reiserlaubnis von der Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde abgelehnt. Ohne Genehmigung ist es ihnen zu riskant, mit dem Zug zu fahren. Also können Sie an der Konferenz nicht teilnehmen.

Das gleiche widerfährt der Delegation aus Würzburg. Die Ausländerbehörde erteilt generell keine Reiserlaubnis für politische Veranstaltungen.

Drei Geschwistern aus der Türkei verweigert die Ausländerbehörde Darmstadt im gleichen Jahr die Erlaubnis zur Konferenz der Jugendlichen ohne Grenzen 'JOG' nach Potsdam zu fahren, ohne Begründung.

## **Beispiel 2: "Ständige Verwaltungspraxis"**

Bayern, Nürnberg Stadt

Quelle: Alternativer Menschenrechtsbericht für Nürnberg, Dezember 2007

<http://www.alternativer-menschenrechtsbericht.de/kontakt.html>

Die Eritreerin S. B. flieht im Dezember 2004 als 14-Jährige nach Deutschland und kommt über viele Umwege nach Nürnberg. Ihr Asylantrag wird per Bescheid vom 15.8.2006 abgelehnt. Dagegen erhebt ihr Anwalt Klage. Das Klageverfahren ist im Dezember 2007 noch anhängig.

Ihr Aufenthalt wird nach Asylverfahrensgesetz auf das Stadtgebiet Nürnberg/Fürth beschränkt. Als Mitglied der Eritrean Democratic Party möchte sie gerne an den vierteljährlich in Frankfurt stattfindenden Parteiversammlungen teilnehmen.

Das Ausländeramt der Stadt Nürnberg verweigert die Verlassensgestattung und unterbindet damit die Teilnahme mit folgender Begründung: "... dass Ausländer/innen im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung keine Befreiung der räumlichen Beschränkung zum Besuch von politischen Veranstaltungen von Organisationen oder Parteien des Heimatlandes von der Ausländerbehörde erhalten. Dies ist eine Ermessensentscheidung und ständige Verwaltungspraxis der Ausländerbehörde Nürnberg." In einem Telefonat mit dem zuständigen Abteilungsleiter ist zu erfahren, es sei nicht erwünscht, dass sich Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung politisch betätigen, damit sie keine "Nachfluchtgründe" schaffen könnten.

## **Beispiel 3: Behördliche Rache an politisch aktiven Flüchtlingen oder: Mit 'Residenzpflicht' gegen 'Residenzpflicht'-Gegner**

Brandenburg, Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Quellen: Flüchtlingsrat und Flüchtlingsinitiative Brandenburg; Neues Deutschland, 23.8.05; Märkische Allgemeine Zeitung, 24.8.05

Der 2. April 2005 ist ein europaweiter Aktionstag für Bewegungsfreiheit und Bleiberecht von Flüchtlingen mit Aktionen in über 50 Städten. Die größte Aktion in Deutschland findet mit 200 Protestierenden im brandenburgischen Bahnsdorf (Oberspreewald-Lausitz) statt. Neben den katastrophalen Zuständen in der Unterkunft wird der zuständigen Ausländerbehörde Senftenberg vorgeworfen, seit Beginn des Jahres 2005 fast gar keine Gestattungen zum Verlassen des Landkreises mehr erteilt zu haben mit der (falschen) Begründung, dass dies im Rahmen des neuen Zuwanderungsgesetzes nur noch in absoluten Ausnahmefällen möglich sei. Nach weiteren Aktionen in Bahnsdorf gegen die Lebensbedingungen macht sich die Ausländerbehörde mit großem Aufwand und verbissenem Verfolgungswillen gezielt auf die Suche nach möglichen

Verstößen der Akteure gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung. Die Angestellten recherchieren im Internet, an welchen asylpolitischen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises ihnen bekannte Flüchtlinge teilgenommen haben, um sie wegen Verstoß gegen die 'Residenzpflicht' anzeigen zu können.

Im Fall eines Kameruner Aktivisten der Flüchtlingsinitiative Brandenburg FIB wird sie fündig. Im November 2004, also im Jahr vor den Protesten im Bahnsdorfer Heim, hatte in Berlin die Antikolonial-Afrika-Konferenz stattgefunden. Der Aktivist und Bewohner des Bahnsdorfer Lagers war im Online-Programm als Referent angekündigt worden, Gelegenheit für die Ausländerbehörde, ihn sechs Monate später anzuzeigen und ein Bußgeld von 85 Euro zu verhängen.

## **Polizeieinsatz wegen Verdacht auf Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung**

Thüringen, Weimarer Land  
Quelle: The VOICE Refugee Forum

Im Oktober 2008 besuchen vier Mitglieder der Flüchtlingsorganisation The VOICE das Lager für alleinstehende Männer in Apolda. Sie wollen sich dort mit Flüchtlingen treffen und mit ihnen über ihre Lebensbedingungen sprechen. Die Wachschutzfirma versperrt ihnen zunächst den Zutritt mit der Begründung, ihre Propaganda sei unerwünscht. Nach längerer Diskussion wird ihnen der Zutritt gewährt. Entsprechend der Hausordnung müssen sie ihre Papiere abgeben und bekommen einen Besucherausweis. Sie treffen sich in einem der Zimmer mit Bewohnern, die sie kennen. Nach kurzer Zeit klopfen zwei Polizeibeamte und fragen, wer sie sind, was sie wollen etc. Auf die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage sie eine Antwort verlangen, wird ihnen mitgeteilt, der Wachschutz habe nach ihnen gerufen und mitgeteilt, hier seien Asylbewerber, die gegen die ‚Residenzpflicht‘ verstoßen. Erst nach 45 Minuten verlässt die Polizei das Heim.

Der Fall erinnert an weitere zurückliegende, die hier, obwohl sie länger als vier Jahre zurück liegt, kurz erwähnt seien (Quelle: Flüchtlingsrat Berlin):

Im Juni des Jahres 2002 trafen nach sechs Wochen Protesten und Demonstrationen in verschiedenen Städten etwa 1.000 Roma aus Nordrhein-Westfalen in Berlin ein, um gegen ihre drohende Abschiebung in Teile des ehemaligen Jugoslawien zu protestieren. Die Senatsverwaltung für Soziales bemühte sich um Unterkünfte in drei verschiedenen Flüchtlingsheimen. Am folgenden Tag umstellt die Berliner Polizei die Unterkünfte, die Roma werden abgeführt, durchsucht, ihre Duldungspapiere eingezogen.

Begründung: Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung. Sie werden aufgefordert, Berlin umgehend zu verlassen. Im Oktober wollen etwa 300 Roma mit Bussen von Düsseldorf nach Bremen auf die Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen fahren, um dort zu demonstrieren. Die Polizei sperrt das Gelände ab und lässt die Busse nicht fahren. Begründung: Geplanter Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung. Daraufhin machen sich an die Hundert zu Fuß zu einem Protestmarsch nach Bremen auf.